

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 142

1. Bauleitplanung

1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Wohnfläche dar. Die nördlich angrenzende Beckumer Straße ist als innerörtliche Hauptverkehrsstraße (Nordtangente) dargestellt. Nördlich - dem Plangebiet gegenüberliegend - sind entlang der Beckumer Straße die Flächen der Westfälischen Eisenbahn als gewerbliche Bauflächen, die übrigen Flächen im Bereich der Bastionstraße als gemischte Bauflächen dargestellt. Südlich des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan die Flächen des Freibades und des Jahnplatzes als öffentliche Grünflächen für den Sport dar. Westlich des Planbereiches sind die Flächen der Ev. Kirche als Gemeinbedarfsflächen für Schule und Kindergarten dargestellt.

1.2 Bebauungsplan

Der Planbereich ist Teil des Fluchtlinienplanes Nr. 39 vom 12.07.1954. Dieser Plan regelte im Bebauungsplanbereich die Breite und Lage der Verkehrsflächen; in Teilbereichen sind auch Baufluchten vorgegeben. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung regeln sich jedoch nach § 34 Baugesetzbuch.

Da in bestimmten Bereichen des Plangebietes abweichend vom Fluchtlinienplan sowohl die Bebauung als auch die Verkehrsflächen angelegt worden sind, soll der Bebauungsplan sowohl die heutigen Ansprüchen gerecht werdenden Änderungen bzgl. der verkehrlichen Erschließung als auch die zukünftige bauliche Entwicklung regeln.

2. Ausgangssituation

Der Planbereich gliedert sich heute vom städtebaulichen Erscheinungsbild und den vorhandenen Nutzungsstrukturen klar in zwei Bereiche auf. Der Bereich der Bebauung am Jahnweg und Paterskamp ist gekennzeichnet durch eine nahezu überall zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise. Mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft sind alle anderen Gebäude ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt. Im Bereich des Paterskamps ist ausschließlich Mietwohnungsbau vorhanden. Im Bereich des Jahnweges überwiegt eine Ein- und Zweifamilienhausbebauung.

Die Bebauung entlang der Beckumer Straße wirkt städtebaulich wie eine geschlossene Bauzeile, auch wenn die Gebäude überwiegend als Einzelgebäude mit Traufgassen errichtet sind. Die Gebäude grenzen direkt an den Straßenraum an und sind überwiegend als zweigeschossige Gebäude errichtet worden. Nur im Einnündungsbereich Bastionstraße sind teilweise dreigeschossige Gebäude vorhanden. Neben der hier insgesamt überwiegend vorhandenen Wohnnutzung sind insbesondere im Nahbereich zur Bastionstraße Nahversorgungseinrichtungen in den Erdgeschossen vorhanden, die insgesamt mit den östlich außerhalb des Planbereiches angrenzenden Einrichtungen den Charakter eines kleinteilig strukturierten Nahversorgungszentrums haben.

Der Bereich wird durch den heute vorhandenen dichten Verkehr auf der Beckumer Straße stark durch Verkehrslärm belastet. Mit Realisierung der Westtangente, deren Bau 1989 begonnen wird, ist mit einer Reduzierung von heute ca. 10.000 Kfz auf 6.000 Kfz täglich zu rechnen. Trotz dieser starken Abnahme des Verkehrsaufkommens wird dennoch die Lärmauswirkung die Wohnnutzung stark beeinträchtigen.

3. Planungsziel

Der Bebauungsplan soll die heute nur unzureichenden Festlegungen der Verkehrsflächen durch den Fluchtlinienplan der heutigen Situation entsprechend regeln. Darüber hinaus sollen Festsetzungen die Entwicklungsrichtung der Bau- und Nutzungsstruktur bestimmen, da über die Handhabung der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch bestimmte Fehlentwicklungsmöglichkeiten nicht immer zu verhindern sind.

Der Bebauungsplan verfolgt für die Bebauung entlang von Jahnweg und Paterskamp das Ziel, die hier überwiegende und nahezu ausschließlich vorhandene Wohnnutzung zu sichern.

Nutzungen, die aufgrund ihrer baulichen Struktur und ihrer von der Nutzung ausgehenden Einwirkungen zu einem höheren Störgrad als heute führen können, sind in diesem Bereich ausgeschlossen worden.

Bei der Festsetzung der überbaubaren Flächen für die Baugrundstücke an der Beckumer Straße ist eine Differenzierung bezüglich der möglichen Bautiefe für die eingeschossige Bebauung vorgenommen worden. Während westlich des Jahnweges heute in den Erdgeschossen überwiegend Wohnnutzungen vorhanden sind, ist bei den Gebäuden östlich des Jahnweges überwiegend eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoß vorhanden. Entsprechend der bereits heute vorhandenen eingeschossigen Bebauung wurde hier die Tiefe der überbaubaren Flächen festgelegt.

Im westlich des Jahnweges gelegenen Bereich ist die eingeschossig bebaubare Fläche auf die bereits heute vorhandenen Nebengebäude bezogen. Zukünftige Ansiedlungen von gewerblichen Nutzungen sind jedoch durch Ausnutzung der geschlossenen Bauweise auch hier möglich. Somit kann langfristig ohne über das heutige Maß der hinteren Bebauung hinauszugehen und hieraus resultierende Nachbarbeeinträchtigungen zu erzeugen die hintere Verdichtung von Nutzungen zur Stärkung der Nahversorgungsfunktion erfolgen.

Derart strukturierte Bereiche, wie sie sich entlang der Beckumer Straße darstellen, sind heute sehr leicht Veränderungs- und Verdrängungsprozessen ausgesetzt, die das heutige Nutzungsgefüge stören könnten und Entwicklungen begünstigen, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Wohnfunktion führen können.

So ist schon aus der baulichen Struktur erkennbar, daß die bisherige übliche Bebauungstiefe in stark gewerblich genutzten Bereichen dem Freiflächenanspruch für das Wohnen nicht mehr gerecht wird. Ebenso ist die Tendenz feststellbar, daß derartige Bereiche durch die Ansiedlung großstrukturierter Einzelhandelsnutzungen oder von Vergnügungstätten ihre kleinräumliche Nutzungsstruktur verlieren bzw. die bisherige Harmonie zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung in einem ungewünschten Maße beeinträchtigt wird.

Die Regelung über das Rechtsinstrumentarium des § 34 Baugesetzbuch kann solche schleichenden Umstrukturierungsprozesse nicht immer verhindern. Aus Anlaß eines Antrages auf Errichtung einer Spielhalle faßte der Rat der Stadt Lippstadt den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes, um im Rahmen dieses Verfahrens planungsrechtlich eindeutige Vorgaben über die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen zu treffen.

4. Baugebiete

4.1 Allgemeines Wohngebiet

Das Plangebiet ist wie bereits unter Punkt 2 aufgeführt, insgesamt als Allgemeines Wohngebiet anzusehen. Während entlang der Beckumer Straße bei einem Überwiegen der Wohnfunktion sich quartiersbezogene Nahversorgungsfunktionen angesiedelt haben, ist im südlich gelegenen Bereich am Jahnweg und Paterskamp nahezu ausschließlich eine Wohnnutzung vorhanden. In diesem Bereich ist jedoch aufgrund der Nähe zur Beckumer Straße durch die Ferneinwirkungen des Verkehrslärms als auch durch die Lärmauswirkungen der Sportflächen am Jahnplatz sowie des Freibades ein gänzlich ungestörtes Wohnen nicht möglich. Somit kann aufgrund der Vorbelastung durch Lärm dieser Bereich nicht den Ruheerfordernissen, die an ein Reines Wohngebiet gestellt werden, entsprechen. Um den vorhandenen unterschiedlichen Nutzungsstrukturen und auch den damit verbundenen differenzierten Erfordernissen Rechnung zu tragen, setzt der Bebauungsplan zwei unterschiedlich strukturierte Zulässigkeitskataloge für eine Allgemeine Wohngebietsnutzung fest.

Im Bereich entlang der Beckumer Straße sind hiernach allgemein zulässig:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke

nicht zulässig:

1. Tankstellen, Gartenbaubetriebe
2. Vergnügungsstätten (Spielhallen, Spielcasinos, Sexdarbietungen)
3. Sexshops mit Filmvorführungen
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

Im Bereich Jahnweg und Paterskamp sind hiernach

allgemein zulässig:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe

ausnahmsweise zulässig:

1. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht zulässig:

1. Läden, Schank- und Speisewirtschaften
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. Tankstellen, Gartenbaubetriebe
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

Im Planbereich Jahnweg/Paterskamp wurden nach § 4 Baunutzungsverordnung allgemein zulässige Nutzungen wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften nicht vorgesehen, da sie in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Erschließung, aber auch aufgrund der von ihnen ausgehenden Störungen zu einer ungewünschten zusätzlichen Beeinträchtigung des heutigen Gefüges führen würden. Ebenso wurden aus diesem Grunde nach § 4 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässige Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Tankstellen, Gartenbaubetriebe und nicht störende Gewerbebetriebe in diesem Gebiet ausgeschlossen. Die Anlagen für Verwaltung, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind in diesem Bereich ausnahmsweise zulässig. Hier muß im Einzelfall geprüft werden, inwieweit vom konkreten Bauvorhaben negative Auswirkungen ausgehen und eine Überprüfung der Zulässigkeit im Sinne des § 15 Baunutzungsverordnung vorgenommen werden.

Im Baugebiet entlang der Beckumer Straße wurden in Abweichung des durch § 4 Baunutzungsverordnung vorgegebenen Zulässigkeitskataloges Tankstellen als auch Gartenbaubetriebe ausgeschlossen. Sie lassen sich aufgrund ihrer baulichen Struktur städtebaulich nicht in den vorhandenen geschlossenen straßenbegleitenden Baubestand integrieren und würden den heute gegebenen lärmindernden Abschirmungseffekt durch die geschlossene Bebauung verhindern. Ebenso gehen insbesondere von Tankstellen nicht verhinderbare Geruchs- und Lärmbelastungen aus, die zu einer unzumutbaren Verschärfung der vorhandenen bereits stark durch Lärm beeinträchtigten Wohnsituation führen würden.

Für den gesamten Planbereich sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen worden. Nach bisheriger Rechtssprechung ist eindeutig kein genereller Ausschluß dieser Nutzungen in Allgemeinen Wohngebieten erkennbar, da sie nach einer Einzelfallprüfung als nicht störende Gewerbebetriebe auch in Wohngebieten zulässig sein können. Der Bebauungsplan setzt nunmehr eindeutig fest, daß solche Nutzungen in diesem Bereich generell ausgeschlossen sind. Bei der im Planbereich vorhandenen Nutzungsstruktur ist davon auszugehen, daß sich Vergnügungsstätten nicht im positiven Sinne einfügen können. Eine schleichende Umwandlung des Bereiches durch eine Ansammlung kleinerer Vergnügungsstätten, die nach § 34 Baugesetzbuch im Einzelfall zulässig wären, könnte hier zu einer gänzlichen Umstrukturierung der Nutzungsstruktur führen. Eine Umwandlung dieses Gebietes, das derzeit von Nutzungen geprägt wird, die der Versorgung des Wohnquartiers dienen, in ein solches, das durch Vergnügungsstätten geprägt wird, wäre nicht aufzuhalten. Gleichgeartete Anträge könnten aus Gründen der Gleichbehandlung nicht abschlägig beschieden werden. Aus diesen Gründen wurde ausdrücklich die Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten festgesetzt. Im einzelnen handelt es sich hierbei um Nutzungen, die in der Summe ihrer Auswirkung sogenannte "Trading-down"-Prozesse (Qualitätssenkung) mit sich bringen.

Insbesondere Spielhallen, aber auch Sex-Kinos und Vergnügungsstätten mit Sexdarbietungen verdrängen Einzelhandelsnutzungen und beeinträchtigen die Angebotsqualität. Als besonders anfällig für diese Effekte haben sich Einzelhandelsnutzungen in den sog. "Zweiten Lagen" erwiesen. Stagnierende oder gar sinkende Umsätze des dortigen Handels haben oft - unter anderem auch wegen der Konkurrenz durch Großbetriebe oder zentrale Versorgungsbereiche - eine sinkende Rentabilität zur Folge, die zur Gefährdung der Nutzungsvielfalt und Nahversorgungsqualität dieser Einkaufsbereiche führen kann.

Im Planbereich ist bereits eine Konzentration von Gaststätten und Imbißstuben vorhanden. Die in diesen Nutzungen allgemein zulässige Aufstellung von Spielgeräten führt insgesamt bereits zu einer für die Versorgung des Gebiets ausreichenden Anzahl von Spielmöglichkeiten. So sind bei dem vorhandenen Bestand von Gaststätten und Imbißstuben nach heutigem Recht im Gebiet bereits 10 Geldspielautomaten und in wesentlich höherer Anzahl auch Unterhaltungsspielgeräte zulässig.

Die bereits vorhandenen Vergnügungsmöglichkeiten in Verbindung mit Gaststätten sind in der vorhandenen überwiegend durch Wohnen geprägten Situation als ausreichend und die mit ihnen verbundenen Auswirkungen für die Wohnnutzung als noch vereinbar anzusehen. Eine noch weitere Häufung von Vergnügungsmöglichkeiten in diesem Bereich führt jedoch bereits zu einer ungewünschten Beeinträchtigung der Wohnnutzung.

5. Öffentliche Grünflächen

Im südwestlichen Eckbereich setzt der Bebauungsplan einen vorhandenen Kleinkinderspielplatz entsprechend dem vorhandenen Bestand fest. Über die vorhandenen und geplanten Fußwege ist dieser für Kinder gefahrlos zu erreichen. Sein Versorgungsbereich erstreckt sich aufgrund der starken Zäsur durch die Beckumer Straße und die Bastionstraße auf das Plangebiet und die westlich angrenzenden Wohnbauflächen bis hin zur Westtangente. Westlich und südlich vom Planbereich liegen die großzügigen öffentlichen Grünflächen des Jahnplatzes, des Freibades aber auch die naheliegenden Lippewiesen und der Stadtwald. Durch ein vorhandenes Netz von Fuß- und Radwegen sind diese Bereiche gut erreichbar und bieten in unmittelbarer Nähe zum Planbereich Erholungs- und Sportmöglichkeiten.

6. Verkehrerschließung

6.1 Innere und äußere Erschließung

Der Planbereich ist mit seinem Stichstraßensystem Jahnweg und Paterskamp an die Beckumer Straße (Nordtangente L 828) angebunden. Über Fuß- und Radwege sind darüber hinaus zusätzliche Anbindungen an die Bastionstraße und über den Jahnplatzbereich zur geplanten Westtangente sowie zur Bückeburger Straße in Richtung Innenstadt vorhanden.

6.2 Radwege

Entlang der Beckumer Straße ist heute auf der Nordseite der Fahrbahn ein durchgängiger Radweg vorhanden. Südlich der Fahrbahn sind hier nur kurze Radwegeführungen provisorisch realisiert. Mit Ausbau der Beckumer Straße von der Westtangente bis zum Schneiderdamm soll hier beidseitig eine Radwegeführung realisiert werden und somit eine noch unzureichende Radwegenetzverknüpfung geschaffen werden.

6.3 Öffentlicher Nahverkehr

Über die Beckumer Straße verläuft eine Innenstadtlinie vom Bahnhof zur Straße "Am Weinberg". Die nächste Haltestelle befindet sich an der Beckumer Straße in Nähe der Einmündung zur Bastionstraße.

7. Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet sind alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden.

8. Umweltschutz

8.1 Einwirkungen durch Verkehr

Für die Bebauung entlang des Jahnweges und des Paterskamps sind aufgrund der geringen Anliegerverkehre keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten. Auf die Bebauung entlang der Beckumer Straße wirken hingegen aufgrund der heutigen durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von etwa 10.000 Kfz sehr starke Lärm- aber auch Abgasbelastungen ein. Auch wenn nach Realisierung der Westtangente, deren Bau 1989 angefangen wird, sich die Verkehrsbelastung stark reduziert, ist mit einer prognostizierten Tagesbelastung von 6.000 Kfz eine immer noch sehr hohe Lärm- und Abgasbelastung vorhanden.

Nach der Berechnung der vorhandenen und zu erwartenden Lärmwerte ergeben sich für die Bebauung entlang der Beckumer Straße folgende Lärmpegel an der Straßenfassade:

Ist-Zustand	Prognose (mit Westtangente)
$L_{MT} = 67,0 \text{ dB(A)}$	$L_{MT} = 65,5 \text{ dB(A)}$
$L_{MN} = 59,5 \text{ dB(A)}$	$L_{MN} = 57,0 \text{ dB(A)}$

Auch nach Realisierung der Westtangente sind hohe Überschreitungen der Planungsrichtpegel für Allgemeine Wohngebiete für die Gebäude an der Beckumer Straße zu erwarten. Während am Tag die Überschreitung etwa 10,5 dB(A) beträgt, ist sie in der Nacht etwa bei 12 dB(A). Bis zur Realisierung der Westtangente sind die Lärmpegelüberschreitungen sogar 1,5 bis 2,5 dB(A) höher.

Durch die schallabsorbierende Wirkung der in der Regel zweigeschossigen geschlossenen Bebauung und die zunehmende Entfernung zur Straße ist an den Hinterfassaden der Gebäude als auch in den Gärten der Grundstücke ein um 10 bis 15 dB(A) niedriger Lärmpegel als an den Straßenfassaden vorhanden. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete werden hier im allgemeinen nicht überschritten.

Der Bebauungsplan setzt aus diesem Grunde für die betroffenen Grundstücke passive Schallschutzmaßnahmen fest, um über eine geeignete Grundrißanordnung, Lärmschutzfenster und schallgedämmte Dauerlüftungen für Aufenthaltsräume ein in dieser Situation höchstmögliches Maß an Lärmschutz für die Wohnnutzung zu gewährleisten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind in der gegebenen städtebaulichen Situation nicht möglich. Hier sind nur über die zunehmende Verbesserung des technischen Standards bei Kfz langfristig geringfügigere Reduzierungen der Lärm- und Abgasbelastung zu erwarten.

8.2 Einwirkungen durch Sport- und Freibadnutzung

Südlich des Plangebietes befinden sich Sport- und Freibadanlagen. Diese Nutzungen bringen insbesondere in der Sommerzeit Lärmimmissionen mit sich, die auf das Wohngebiet einwirken. Aufgrund eines vorhandenen Lärmschutzgutachtens für das Freibad ist jedoch für den Wohnbereich Paterskamp/Jahnweg mit keiner Überschreitung der Planungsrichtpegel durch den Betrieb des Freibades zu rechnen. Ebenso verhält es sich mit den im nördlichen Bereich des Jahnplatzes gelegenen Sportplätzen. Diese Sportplatzflächen werden überwiegend für den Trainingsbetrieb genutzt und dienen nur gelegentlich z.B. bei Jugendturnieren für die Austragung von Wettbewerbsspielen. Aufgrund dieser Betriebsweise und der damit verbundenen geringen Zuschauerzahlen, ist hier nicht mit einer Überschreitung der Planungsrichtpegel im Bebauungsplanbereich zu rechnen. Die publikumsintensiven Wettkampfstätten des Jahnplatzes liegen nach Bau der Westtangente westlich dieser Straße und wirken nicht mehr auf den Planbereich ein.

Die Summe der in südlicher und westlicher Richtung gelegenen Lärmquellen (Jahnplatz/Westtangente/Freibad) hat jedoch zur Folge, daß die Orientierungswerte für Reine Wohngebiete im südlichen Bebauungsplanbereich nicht eingehalten werden können.

8.3 Hochwasserschutz

Aufgrund bisheriger Erkenntnisse im Rahmen der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der nördlichen Umflut kann es notwendig werden, daß entlang des Ufers innerhalb der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen geringfügige bauliche Maßnahmen (Geländeaufhöhungen, Mauern bis ca. 0,5 m Höhe) errichtet werden müssen. Die Maßnahmen werden in einem Planfeststellungsverfahren festgesetzt.

9. Denkmalschutz

Im Planbereich sind keine Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden.

10. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes sind nur in bezug auf den Ausbau und die teilweise Verbreiterung vorhandener Verkehrsfläche notwendig.

Es ist beabsichtigt, die Flächen freihändig zu erwerben. Bei den beiden Flächen am Jahnweg, die heute noch mit Nebengebäuden bebaut sind, soll langfristig nach Abbruch des Gebäudes durch den Eigentümer die Verkehrsflächenverbreiterung vorgenommen werden.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes ist diese Verbreiterung gesichert. Es erscheint jedoch in Anbetracht der vorhandenen Bausubstanz, die bereits in einem Fall ungenutzt ist, und der erzielbaren Verbesserungen unverhältnismäßig zu sein, die vorgesehene Planung kurzfristig durchzuführen.

Vielmehr ist hier mit Aufgabe des Bestandes durch den Eigentümer langfristig eine Verbesserung der jetzigen Verkehrssituation bezweckt. Bei dem vorhandenen Wohngebäude im Bereich der Wendefläche des östlichen Seitenweges des Jahnweges ist bereits eine vertraglich erzielte Vereinbarung vorhanden, die den Abbruch des Gebäudes und somit die Schaffung der Wendefläche sichert.

11. Ergebnis der Bürgeranhörung

Der Bebauungsplanentwurf ist aus dem Bebauungsvorschlag entwickelt, mit dem die Bürger über die Planung informiert worden sind.

Die Bürger trugen keine Anregungen und Bedenken vor, die zu einer grundsätzlichen Änderung des Entwurfes führten. Vielmehr unterstützten sie die Absicht der Stadt Lippstadt, das Baugebiet in seiner jetzigen Nutzungsstruktur durch den Bebauungsplan zu sichern. Kritik wurde jedoch vorgebracht bezüglich der vorhandenen nunmehr nach Realisierung der Nordtangente sich ergebenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Ebenso wurde auf Mängel bezüglich des Ausbaues der Beckumer Straße und der Aufteilung der Verkehrsflächen hingewiesen.

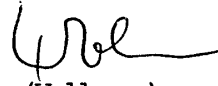
12. Kosten

Für den Ausbau des Fußweges sowie der östlichen und westlichen Stichstraße des Jahnweges ist einschließlich des Grunderwerbes mit Kosten von 150.000,-- DM zu rechnen.

Lippstadt, den 10.05.1990



(Dr. Hagemann)
Techn. Beigeordneter



(Wollesen)
Dipl.-Ing.